



VORSORGEREGLEMENT

Vorsorgeplan freiwillige Weiterführung der Gesamtvorsorge ab 2020 (WG20)

Stand 2021 (Vorsorgeplan 2020 + Anhang 2021)

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Reglement nur die männlichen Formen verwendet.
Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Versicherte Personen	1
Art. 1	Kreis der versicherten Personen.....	1
Art. 2	Eintritt.....	1
2. Kapitel	Berechnungsgrundlagen.....	1
Art. 3	Versicherter Lohn	1
Art. 4	Umwandlungssätze.....	1
3. Kapitel	Vorsorgeleistungen.....	1
Abschnitt 1	Im Alter	1
Art. 5	Altersrente	1
Art. 6	Pensionierten-Kinderrente	2
Art. 7	Auflösung des Zusatzkontos	2
Abschnitt 2	Im Todesfall	2
Art. 8	Ehegattenrente.....	2
Art. 9	Lebenspartnerrente.....	2
Art. 10	Waisenrente	2
Art. 11	Todesfallkapital.....	2
Art. 12	Auflösung des Zusatzkontos	3
Abschnitt 3	Bei Invalidität	3
Art. 13	Invalidenrente.....	3
Art. 14	Invaliden-Kinderrente.....	4
Art. 15	Beitragsbefreiung	4
Art. 16	Auflösung des Zusatzkontos	4
4. Kapitel	Finanzierung	4
Abschnitt 1	Beiträge.....	4
Art. 17	Aufteilung der Beiträge und Schuldner	4
Art. 18	Ende der Beitragspflicht	4
Art. 19	Beitragssätze.....	4
Abschnitt 2	Eingebrachte Freizügigkeitsleistung und freiwilliger Einkauf.....	4
Art. 20	Eingebrachte Freizügigkeitsleistung	4
Art. 21	Freiwilliger Einkauf	5
5. Kapitel	Schlussbestimmungen	5
Art. 22	Änderung des Vorsorgeplanes.....	5
Art. 23	Massgebender Text	5
Art. 24	Inkrafttreten	5
Anhang		6
Art. 1	Umwandlungssatz.....	6
Art. 2	Beitragssätze.....	6
Art. 3	Maximales Alterskontoguthaben	7
Art. 4	Freiwilliger Einkauf	7
Art. 5	Änderung des Anhangs.....	7
Art. 6	Massgebender Text	7
Art. 7	Inkrafttreten	8

1. Kapitel Versicherte Personen

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

Grundsatz ¹ In diesem Vorsorgeplan können Arbeitnehmer, welche aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, ihre Vorsorge gemäss Art. 47 BVG weiterführen.

Ausschluss ² Nicht aufgenommen werden Personen, welche:

- a. im Sinn der IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
- b. bereits eine Altersrente aus einer anderen Einrichtung der 2. Säule beziehen bzw. ein Alterskapital bezogen haben;
- c. in ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht haben und einen Anspruch auf Altersleistungen hätten geltend machen können;
- d. nicht mehr der AHV unterstellt sind.

Frist ³ Die Anmeldung zur Weiterführung der Vorsorge hat innert drei Monaten nach Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge zu erfolgen.

Art. 2 Eintritt

Der Eintritt in diesen Vorsorgeplan erfolgt am Tag, nachdem die versicherte Person aus der obligatorischen Vorsorge ausgeschieden ist.

2. Kapitel Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Versicherter Lohn

Grundsatz ¹ Der versicherte Lohn entspricht dem versicherten Lohn, der unmittelbar vor der Weiterführung massgebend war.

Maximalbetrag ² Der versicherte Lohn entspricht jedoch höchstens dem UVG-Lohnmaximum, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Art. 8 BVG.

Anpassungen ³ Der versicherte Lohn wird per Eintrittsdatum ermittelt und anschliessend nicht mehr angepasst.

Art. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

3. Kapitel Vorsorgeleistungen

Abschnitt 1 Im Alter

Art. 5 Altersrente

Ordentliche Pensionierung ¹ Die Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter vorhandenen Alterskontoguthaben und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen.

Vorzeitige und
aufgeschobene
Pensionierung

² In Abweichung von Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen besteht kein Anspruch auf vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung.

Art. 6 Pensionierten-Kinderrente

Höhe

¹ Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.

Scheidungs-
verfahren

² Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos

Das Zusatzkonto wird bei Bezug der Altersrente bzw. des Alterskapitals aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

Abschnitt 2 Im Todesfall

Art. 8 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 60 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

Art. 9 Lebenspartnerrente

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Art. 10 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 20 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners 20 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 124a ZGB dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente der versicherten Person. Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Art. 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Art. 11 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Alterskontoguthaben. Von diesem wird eine allfällige Kapitalabfindung an den überlebenden Ehegatten abgezogen.

Art. 12

Auflösung des Zusatzkontos

Anspruchsberechtigte Personen

¹ Das Zusatzkonto wird beim Tod der versicherten Person aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird in Kapitalform ausbezahlt. Anspruch auf das Zusatzkontoguthaben haben:

- a. der überlebende Ehegatte, die Kinder der versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben, sowie der geschiedene Ehegatte, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wird, welche im Zeitpunkt des Todes noch geschuldet gewesen ist bzw. der geschiedene Ehegatte, dem vor Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts per 01.01.2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde;
- b. bei deren Fehlen die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Wohnsitz geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c. bei deren Fehlen die Kinder der verstorbenen Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben;
- d. bei deren Fehlen die Eltern;
- e. bei deren Fehlen die Geschwister;
- f. bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwens.

Lebenspartner

² Für die Begünstigung nach Absatz 1 Buchstabe b wird weiter vorausgesetzt, dass beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander in einem Grad verwandt sind, nach welchem eine Eheschliessung verboten wäre.

Aufteilung des Zusatzkontoguthabens

³ Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, so wird das Zusatzkontoguthaben zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Verfall an die Stiftung

⁴ Fehlen Anspruchsberechtigte nach Absatz 1, fällt das Zusatzkontoguthaben an die Stiftung.

Abschnitt 3 Bei Invalidität

Art. 13

Invalidenrente

Die Invalidenrente richtet sich nach dem Guthaben, welches sich aus:

- a. dem Alterskontoguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat, und
- b. der Summe der künftigen Sparbeiträge ohne Zinsen für die bis zum ordentlichen Pensionsalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des für die versicherte Person zuletzt bei voller Erwerbstätigkeit geltenden versicherten Lohn

zusammensetzt, und den für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssätzen.

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach den Artikeln 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Art. 15 Beitragsbefreiung

Beginn ¹ Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf von drei Monaten ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Höhe ² Die versicherte Person hat Anspruch auf die Befreiung:

- a. des vollen Beitrags, wenn sie zu mindestens 70 % arbeitsunfähig ist;
- b. von drei Vierteln des Beitrags, wenn sie zu mindestens 60 % arbeitsunfähig ist;
- c. von der Hälfte des Beitrags, wenn sie mindestens zu 50 % arbeitsunfähig ist;
- d. von einem Viertel des Beitrags, wenn sie mindestens zu 40 % arbeitsunfähig ist.

Ab dem Zeitpunkt, für welchen die IV einen Invaliditätsgrad festgelegt hat, ist der Anspruch auf die Beitragsbefreiung nicht mehr von dem Arbeitsunfähigkeitsgrad abhängig, sondern von dem von der IV festgelegten Invaliditätsgrad.

Ende ³ Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Stiftung, spätestens jedoch 12 Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Wird die versicherte Person später in einem rentenbegründenden Ausmass von der IV als invalid erklärt, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erbracht.

Art. 16 Auflösung des Zusatzkontos

Bezieht die versicherte Person eine ganze Rente der IV, wird das Zusatzkonto der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

4. Kapitel Finanzierung

Abschnitt 1 Beiträge

Art. 17 Aufteilung der Beiträge und Schuldner

Die versicherte Person schuldet die gesamten Beiträge.

Art. 18 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem Tag, an dem die versicherte Person die Altersleistung bezieht, stirbt oder Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung hat.

Art. 19 Beitragssätze

Die Beitragssätze werden im Anhang festgelegt.

Abschnitt 2 Eingebachte Freizügigkeitsleistung und freiwilliger Einkauf

Art. 20 Eingebachte Freizügigkeitsleistung

Die Höhe des maximalen Alterskontoguthabens wird im Anhang festgelegt.

Art. 21 Freiwilliger Einkauf

Höhe Die Höhe des freiwilligen Einkaufs wird im Anhang festgelegt.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 22 Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 23 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Art. 24 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan wurde am 13.09.2019 vom Stiftungsrat verabschiedet und per 01.01.2020 in Kraft gesetzt.

Anhang

Art. 1 Umwandlungssatz

Bei Eintritt im Jahr 2020

¹ Für versicherte Personen, welche diesem Vorsorgeplan vom 01.01.2020 bis am 31.12.2020 beitreten (Eintrittsdatum gemäss Art. 2 des Vorsorgeplans), entspricht der reglementarische Umwandlungssatz im ordentlichen Pensionsalter, je nach Alter beim Eintritt, folgendem Prozentsatz:

Alter bei Eintritt		Umwandlungssatz
Mann	Frau	
bis 60	bis 59	4.6 %
61	60	4.5 %
62	61	4.4 %
63	62	4.3 %
64	63	4.2 %

Bei Eintritt ab 2021

² Für versicherte Personen, welche diesem Vorsorgeplan ab dem 01.01.2021 beitreten (Eintrittsdatum gemäss Art. 2 des Vorsorgeplans), entspricht der reglementarische Umwandlungssatz im ordentlichen Pensionsalter 4.2 %.

Gesetzliche Mindestleistungen

³ Die Stiftung gewährt in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

Art. 2

Beitragssätze

Spar- und Risikobeitrag

¹ Der Spar- und Risikobeitrag entspricht folgendem Prozentsatz des versicherten Lohns:

Alter	Sparbeitrag		Risikobeitrag		Total	
	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
18 – 24	0.0 %	0.0 %	1.1 %	0.7 %	1.1 %	0.7 %
25 – 34	7.0 %	7.0 %	3.5 %	1.6 %	10.5 %	8.6 %
35 – 44	10.0 %	10.0 %	5.4 %	3.1 %	15.4 %	13.1 %
45 – 54	15.0 %	15.0 %	5.6 %	4.8 %	20.6 %	19.8 %
55 – 64/65	18.0 %	18.0 %	3.3 %	4.5 %	21.3 %	22.5 %

² Das Alter für die Berechnung des Spar- und Risikobeitrags entspricht der Differenz zwischen dem Geburtsjahr und dem laufenden Kalenderjahr.

Rentenbeitrag

³ Der Rentenbeitrag entspricht folgendem Prozentsatz des Alterskontoguthabens:

Frau		Mann	
Alter bei Eintritt	Rentenbeitrag	Alter bei Eintritt	Rentenbeitrag
25 – 56	0.00 %	25 – 57	0.00 %
57	0.71 %	58	0.71 %
58	0.83 %	59	0.83 %
59	1.00 %	60	1.00 %
60	1.25 %	61	1.25 %
61	1.67 %	62	1.67 %
62	2.50 %	63	2.50 %
63	5.00 %	64	5.00 %

⁴ Massgebend für die Berechnung des Rentenbeitrags ist das Alter der versicherten Person beim Eintritt. Dieses Alter wird auf Monate genau berechnet, wobei angebrochene Monate nicht berücksichtigt werden; Zwischenwerte werden linear interpoliert. Der ermittelte Prozentsatz bleibt anschliessend unverändert bis zum Ende der Beitragspflicht.

⁵ Massgebend für die Berechnung des Rentenbeitrags ist jeweils das Alterskontoguthaben per 1. Januar desjenigen Kalenderjahrs, für welches die Beiträge geschuldet werden. Im Eintrittsjahr ist das Alterskontoguthaben per Eintrittsdatum massgebend. Bei nachträglicher Überweisung einer Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen wird das massgebende Alterskontoguthaben rückwirkend per Eintrittsdatum erhöht und der Rentenbeitrag neu berechnet.

Allgemeiner
Verwaltungs-
kostenbeitrag

⁶ Der allgemeine Verwaltungskostenbeitrag entspricht 1.5 % des versicherten Lohns.

Unfall

⁷ Hat sich die versicherte Person im Rahmen des UVG nicht freiwillig versichert, so werden die Sätze gemäss Absatz 1 um 0.3 % erhöht.

Art. 3 Maximales Alterskontoguthaben

Das maximale Alterskontoguthaben entspricht, je nach Alter der versicherten Person, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohns:

Alter	Prozentsatz	Alter	Prozentsatz	Alter	Prozentsatz
25	7 %	39	132 %	53	365 %
26	14 %	40	144 %	54	386 %
27	21 %	41	156 %	55	409 %
28	29 %	42	169 %	56	434 %
29	36 %	43	181 %	57	458 %
30	44 %	44	194 %	58	483 %
31	51 %	45	212 %	59	508 %
32	59 %	46	230 %	60	534 %
33	67 %	47	249 %	61	560 %
34	75 %	48	267 %	62	586 %
35	86 %	49	286 %	63	613 %
36	97 %	50	306 %	64	640 %
37	109 %	51	325 %	65	668 %
38	120 %	52	345 %		

Art. 4 Freiwilliger Einkauf

Der freiwillige Einkauf entspricht höchstens dem maximalen Alterskontoguthaben, abzüglich dem vorhandenen Sparguthaben. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung und Guthaben bei einer Freizügigkeitseinrichtung werden angerechnet.

Art. 5 Änderung des Anhangs

Der Stiftungsrat kann diesen Anhang jederzeit ändern.

Art. 6 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Anhangs.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieser Anhang wurde am 08.05.2020 vom Stiftungsrat verabschiedet und per 01.01.2021 in Kraft gesetzt.